

Dr. med. Gabriela Wirth Barben
Fraktionsmitglied PU
Höhenweg 2c
9042 Speicher

Kantonskanzlei des Kantons AR
Büro des Kantonsrates
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Speicher, 15. Juli 2025

Schriftliche Anfrage bezüglich Kündigungsbedingungen im öffentlichen Dienst

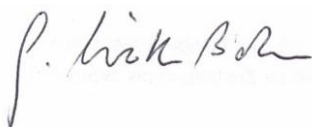
Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frauen und Herren Regierungsräte,

In der Schweiz hat jede Person Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden (Art. 9 BV). In der Schweiz ist die Meinungsfreiheit der einzelnen Bürger in der Bundesverfassung festgehalten (Art. 16 BV). Die Schweiz ist stolz darauf. Die Meinungsvielfalt und die Information über politische Geschehen im In- und Ausland mit Beleuchtung verschiedener Seiten ist die Grundlage für unsere direkte Demokratie, damit sich die Bürger eine eigene Meinung bilden können. In der Bundesverfassung steht auch, dass Zensur verboten ist (Art. 17 BV). Auch jemandem mit Anstellung im öffentlichen Dienst muss diese Freiheit zugestanden werden.

Deshalb folgende Fragen:

1. Wann kann man bei einer Entlassung im öffentlichen Dienst von politisch motiviert sprechen?
2. Kann alleine das Veröffentlichen von gut dokumentieren Artikeln in der Privatzeit Grund für eine Entlassung sein?
3. Wer bestimmt, was jemand als Privatperson publizieren darf und welche Veröffentlichung als Privatperson eine Kündigung rechtfertigt?
4. Hat der Gekündigte Anrecht auf genaue Auskunft des Kündigungsgrundes?
5. Ist eine sofortige Freistellung mit Kündigung ohne Vorausgehendes Gespräch oder Verwarnung rechtlich haltbar?
6. Ist geregelt, wie und durch wen Mitarbeitergespräche und Kündigungsankündigungen protokolliert und unterschrieben werden müssen?

Mit bestem Dank für die Beantwortung



Gabriela Wirth Barben, Kantonsrätin PU